

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
5/2021

Steueränderungen Ungarn
Jahresverlauf 2021 und 2022

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Editorial
- Körperschaftsteuer
- Steuersatz für Kleinunternehmen
- Pauschalbesteuerung von Einzelunternehmen
- Gewerbesteuersatz für KMU
- Einkommensteuer
- Mindestlohn
- Sozialversicherungsbeiträge und Fachausbildungsbeitrag
- Umsatzsteuer
- Steuerverfahren
- Sondersteuer der Finanzinstitute
- Rechnungslegungsgesetz: Entwicklungsbeihilfen
- Änderungen im INTRASTAT-System

→ Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2022.

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Änderungen für das kommende Jahr 2022 informieren, von denen einige bereits im Sommer 2021 verabschiedet wurden.

Mit besten Grüßen aus Budapest

Dr. Roland Felkai



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

→ Körperschaftsteuer

Steuerpflichtige

Seit dem 10. Juni 2021 sind gemeinnützige Vermögensverwaltungsstiftungen in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallende Steuerpflichtige. Seit dem 1. Juli 2021 sind Genossenschaften von mit einem Kleinkind zu Hause bleibenden Eltern ebenfalls Steuerpflichtige, die in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen; diese haben die Steuerzahlungspflicht gemäß den für Schulgenossenschaften geltenden Vorschriften zu erfüllen.

Gruppenbesteuerung

Non-Profit Gesellschaften, Soziale-, sogenannte gemeinnützige Rentnergenossenschaften und Schulgenossenschaften können ab dem Jahr 2022 nicht mehr Mitglied einer Gruppenbesteuerung werden.

Förderung gemeinnütziger Stiftungen und der Hochschulbildung

Bereits seit Juni 2021 können körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen gemeinnützige Vermögensverwaltungsstiftungen, bzw. kirchlich getragene oder von gemeinnützigen Vermögensverwaltungsstiftungen unterhaltene Hochschulen unter

gewissen Voraussetzungen steuerbegünstigt fördern. Die Steuerbemessungsgrundlage kann im letzteren Fall anhand einer Förderungsvereinbarung um bis zu 300 Prozent des Förderbetrages reduziert werden.

Besteuerung von hybriden Organisationen

Im Inland eingetragene oder ansässige hybride Gesellschaften, die sich im Mehrheitseigentum von nicht im Inland steuerpflichtigen Personen befinden, werden ebenfalls als im Inland steuerpflichtige Personen betrachtet. Ausnahmeregelungen gelten für Investmentfonds und gleichwertige Investmentformen, welche unter anderem ein diversifiziertes Wertpapierportfolio verwalten. Jener Anteil der Einkünfte der hybriden Organisation ist zu versteuern, welcher nicht in einem anderen Staat, oder anhand einer anderen inländischen Regelung steuerpflichtig ist.

Steuervergünstigung für Entwicklung

In Bezug auf Klein- und mittlere Unternehmen ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Entwicklung im Fall von Kleinunternehmen die Durchführung einer Investition i.H.v. 50 Mio. HUF und im Falle von Mittelunternehmen i.H.v. 100 Mio. HUF.

→ Steuersatz für Kleinunternehmen

Der Steuersatz für Kleinunternehmen reduziert sich von 11 Prozent auf 10 Prozent.

→ Pauschalbesteuerung von Einzelunternehmen

Personen die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, können bei Vorliegen von Einnahmen, die niedriger als das Zehnfache des Mindestlohns im Geschäftsjahr betragen, die Pauschalbesteuerung wählen (die Wertgrenze 2022 liegt bei 24 Mio. HUF). Bei Vorliegen einer Einzelhandelstätigkeit liegt die Wertgrenze bei dem Fünfzigfachen des

Mindestlohns (die Wertgrenze 2022 liegt bei 120 Mio. HUF).

Pauschalsteuerzahler können generell einen Kostenanteil von 40 Prozent bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigen. Für gewisse Berufszweige erhöht sich dieser Satz auf 80 Prozent (z.B. Baugewerbe, Taxi,

Friseur) und im Falle einer ausschließlichen Einzelhandelstätigkeit auf 90 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2022 sind pauschal ermittelte Einkünfte, die 50 Prozent des jährlichen

Mindestlohns nicht übersteigen, steuer-, sozialversicherungsbeitrags- und abgabenfrei – in letzteren beiden Fällen müssen die Mindestanforderungen nach wie vor beachtet werden.

→ Gewerbesteuersatz für KMU

Für Unternehmen, die laut ihrer Größenordnung im Geschäftsjahr 2022 weiterhin die Voraussetzungen eines KMU-s erfüllen, gilt auch für das Jahr 2022 die Deckelung des Gewerbesteuersatzes von 1 Prozent.

→ Einkommensteuer

Erholungskarte (SZÉP-Karte), Covid-19

Der steuervergünstigte und sozialversicherungsbeitragsfreie Höchstbetrag der Einzahlungen durch die Arbeitgeber auf die Unterkonten der SZÉP-Karte der Mitarbeiter wurde im Zuge von Covid-19 von 450.000 HUF auf 800.000 HUF angehoben. Diese Regelung gilt bis Ende 2021. Ab 2022 beträgt der jährliche Höchstbetrag erneut 450.000 HUF und der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben ist erneut auf diese Zuwendungen zu entrichten.

Aufgrund der Pandemie konnten viele Erholungskarten-Bezieher die erhaltenen Beträge nicht zeitnah nutzen. Aus diesem Grund war es gestattet, die angesammelten Beträge der einzelnen Kategorien (steuerlich begünstigt maximum/Jahr: Übernachtung 225.000 HUF, Verpflegung 150.000 HUF und Freizeit 75.000 HUF) auch für Aufwendungen der anderen Kategorien zu verwenden. Diese Möglichkeit wurde nun bis zum 30. September 2022 verlängert.

Steuerbefreiung von Personen unter 25 Jahren

Einzelne gesetzlich festgelegte Einkünfte von Personen im Alter von unter 25 Jahren werden ab dem 1. Januar 2022 unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze von der Einkommensteuer befreit. Der Höchstbetrag der Befreiung richtet sich nach dem durchschnittlichen Bruttolohn des Monats Juli des Vorjahres und beträgt für das Jahr 2022 433.700 HUF. Die Steuerbefreiung kann letztmalig

in dem Monat der Erreichung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Einkommensteuerrückerstattung für zur Steuerentlastung von Familien berechnete Personen

Privatpersonen, die an einem beliebigen Tag des Jahres 2021 zur Steuerentlastung für Familien berechnete waren, erhalten im Februar 2022 ihre Einkommensteuer, die für den nach der Geltendmachung der zustehenden Steuervergünstigungen verbleibenden Betrag der kumulierten Steuerbemessungsgrundlage geleistet wurde, erstattet. Zur Geltendmachung der Steuerentlastung für Familien sind folgende Personen berechnete: zum Kindergeld berechnete Personen, schwangere Frauen und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner, zum Kindergeld aus eigener Berechnung berechnete Personen oder der mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige, Invalidenrente beziehende Personen oder der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige. Der Höchstbetrag der Erstattung beträgt 809.000 HUF (Steuerbelastung der jährlichen Durchschnittsbezüge im Dezember 2020). Falls der Finanzverwaltung die relevanten Daten des Kindergeldbeziehers bekannt sind (Kontonummer, usw.), erfolgt die Überweisung automatisch, in den anderen Fällen ist bis zum 31. Dezember 2021 ein Rückerstattungsantrag mit den relevanten Angaben einzureichen, oder die Erstattung über die Steuererklärung des Jahres 2021 zu beantragen.

Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind unter anderem Einnahmen:

- aus von Privatpersonen erzeugtem Strom bis zu 12.000 kWh (gültig seit dem 10. Juni 2021),
- gesetzlich festgelegte Arten der erhaltenen Förderung von Wohnungseigentum,
- die private Nutzung von firmeneigenen Fahrrädern oder E-Bikes mit einer maximalen Leistung von 300 Watt. Ab dem 1. Januar 2022 gelten die beim Arbeitgeber in Verbindung mit dem Kauf, der Nutzung und dem Unterhalt von Fahrrädern und E-Bikes angefallenen Kosten als abzugsfähige Kosten innerhalb der Körperschaftsteuer.

Einkommen aus Transaktionen mit Kryptowährungen

Ab dem Jahr 2022 wird die Besteuerung der Einnahmen aus dem Handel mit Kryptowährungen gesondert gesetzlich geregelt und ist nicht mehr Bestandteil der sonstigen Einkünfte. Von den erzielten Einnahmen aus Transaktionen mit Kryptowährungen können die Ausgaben für die Anschaffung oder das Schürfen der Coins in Abzug gebracht werden und der verbleibende Betrag unterliegt der Einkommensteuer. Sollten die Einkünfte einer Transaktion unter 10 Prozent des Mindestlohns

liegen, oder die gesamten Einkünfte eines Jahres solcher Transaktionen den Mindestlohn nicht übersteigen, ist keine Einkommensteuer zu deklarieren, vorausgesetzt an einem Tag liegt nur eine Transaktion vor. Einkommensteuer entsteht für jene Jahre, in welchen die Kryptowährungen in einen Nicht-Kryptowährungswert getauscht/umgewandelt werden, d.h. wenn sie gegen Geld oder sonstige Gegenstände (wie z.B. Immobilien, Fahrzeuge) getauscht werden. Im Zuge der Übertragung der Kryptowährungen ist der aktuelle Marktwert für die Berechnung der Steuerschuld maßgeblich und nicht der Wert der erhaltenen Gegenleistung. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent, Sozialversicherungsbeiträge sind nicht zu entrichten.

Falls die Privatperson im Steuerjahr im Hinblick auf die gesamten Transaktionen mit Kryptowährungen einen Verlust erzielt hat, kann sie einen Steuerausgleich geltend machen. Die im betreffenden Steuerjahr und in den vorangehenden zwei Jahren erzielten Transaktionsverluste können in der Steuererklärung gegenüber den Einkünften berücksichtigt werden.

Sollten für die Einnahmen aus den Geschäften mit Kryptowährungen vor 2022 keine Einnahmen deklariert worden sein, können die Einkünfte der getätigten Geschäfte mit in der Steuererklärung des Jahres 2022 deklariert und versteuert werden. Diese neue Regelung kann auch rückwirkend für das Jahr 2021 angewandt werden.

→ Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich für das Jahr 2022 von 167.400 HUF auf 200.000 HUF und das garantierte Lohnminimum für Fachkräfte von 219.000 HUF auf 260.000 HUF.

→ Sozialversicherungsbeiträge und Fachausbildungsbeitrag

Als Entlastung zu der erheblichen Anhebung der Mindestbezüge der Arbeitnehmer werden die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 durch den Wegfall des Ausbildungsbeitrages in Höhe von 1,5 Prozent und einer Reduzierung des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung in Höhe von 2,5 Prozent-

punkten kompensiert. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung der Mitarbeiter reduziert sich hierdurch auf 13 Prozent und die Bestimmungen und Regelungen der Fach- und dualen Ausbildung werden in das Sozialversicherungsgesetz mit aufgenommen.

→ Umsatzsteuer

Online-Handel

Die bisherige Steuerbefreiung von Lieferungen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit einem Wert von bis zu 22 Euro entfällt (seit 1. Juli 2021). Bis zu einem Warenwert von 150 Euro besteht weiterhin eine Zollfreiheit, Ausnahme hiervon sind Tabakwaren, alkoholische Getränke und Parfüme.

Seit dem 1. Juli 2021 wurde im Hinblick auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe, Dienstleistungen und Produktverkäufe (an Privatpersonen und Nichtsteuerpflichtige) eine Betragsgrenze von 10.000 Euro eingeführt. Falls der Gesamtwert der Fernverkäufe die o.g. Betragsgrenze im Steuerjahr oder im Vorjahr überschreitet bzw. überschritten hat, ist der Geschäftsvorfall im Bestimmungsland zu besteuern, anstatt einer Registrierungs-pflicht im Bestimmungsland kann jedoch innerhalb der EU das System „One-Stop-Shop“ (OSS) angewandt werden. Mit Hilfe des OSS-Systems kann der Fernverkäufer seiner Steuerklärungs- und Zahlungspflicht auf einem einheitlichen Portal in seiner eigenen Sprache nachkommen.

Uneinbringliche Forderungen

Die Möglichkeit der Erstattung jener abgeführten Mehrwertsteuer, welche auf durch das Unternehmen als uneinbringliche Forderungen eingestuft wurden, wird erweitert. Einzelne bisher bestehende Einschränkungen einer Erstattung wurden seit dem 10. Juni 2021 gestrichen, hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Sachverhalte:

- der Kunde stand zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschäftes in einem Insolvenzverfahren,
- der Kunde wurde seinerzeit in der Datenbank der Steuerverwaltung als Steuerpflichtiger mit einem hohen Steuerfehlbetrag gelistet,

- die Steuernummer des Kunden war zum Zeitpunkt des Geschäftes erloschen.

Falls der ursprüngliche Geschäftsvorfall bereits verjährt ist, besteht noch die Möglichkeit zur Beantragung der Erstattung der vom Kunden nicht entrichteten Umsatzsteuer. Der diesbezügliche schriftliche Antrag kann innerhalb von einem Jahr eingereicht werden nachdem die Forderung uneinbringlich geworden ist.

Reverse Charge/Steuersatz

Seit dem 1. Januar 2021 wird im Falle der Personalvermittlung nur im Zusammenhang mit dem Baugewerbe das Reverse Charge angewandt.

Seit dem 1. August 2021 ist der 5-prozentige Umsatzsteuersatz für Essen zum Mitnehmen und für die Essenslieferung nach Hause weggefallen.

Im Fall einer neuen Wohnimmobilie besteht die Möglichkeit der Anwendung eines 5-prozentigen Umsatzsteuersatzes bis zum 31. Dezember 2022, sofern die Baugenehmigung bis Ende 2022 erteilt wird.

BREXIT

Aus umsatzsteuerlicher Sicht hat Nordirland gemäß dem Nachstehenden einen Sonderstatus erhalten:

- Das Land ist im Hinblick auf die Produktverkäufe wie ein EU-Mitgliedstaat zu behandeln,
- das Land ist im Hinblick auf die Dienstleistungen wie ein Drittland zu behandeln.

→ Steuerverfahren

Vorabverständigung über Verrechnungspreise

Seit dem 1. Oktober 2021 ist das Ministerium für Steuerpolitik für die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu gruppeninternen Geschäftsbeziehungen verbundener Unternehmen (Advance Pricing Agreements „APA“ Vereinbarungen) zuständig.

Firmensitzservice

Firmensitzservicetätigkeiten dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die ihre Tätigkeit bei den zuständigen Behörden und Aufsichtsorganen angemeldet haben.

Stundung und Ermäßigung von Steuerschulden

Personen, die wegen der Auswirkungen von Covid-19 in eine ungünstige finanzielle Lage geraten sind, können bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf eine zinsfreie Stundung oder die Ermäßigung der Steuerschulden einreichen. Der Höchstbetrag der Stundung und der Ermäßigung liegt jeweils bei 5 Mio. HUF. Die Ermäßigung kann nur für eine Steuerart beantragt werden, bzw. können diese

Vergünstigungen nicht zusammengezogen werden, d.h. wenn jemand eine Stundung beantragt, kann er keine Ermäßigung beantragen.

Selbstrevisions- und Säumniszuschlag

Der Tagessatz des Selbstrevisions- und Säumniszuschlags muss auf drei Dezimalstellen genau ermittelt werden.

→ Sondersteuer der Finanzinstitute

Ab dem Jahr 2022 unterliegen die Börse, Dienstleister der Warenbörse und Risikokapitalverwalter nicht mehr der Sondersteuer der Finanzinstitute.

→ Rechnungslegungsgesetz: Entwicklungsbeihilfen

Genehmigte und noch nicht erhaltene Entwicklungsbeihilfen können zukünftig bei Vorliegen der vertraglich festgesetzten Voraussetzungen abgegrenzt und anteilig aufgelöst werden.

→ Änderungen im INTRASTAT-System

Ab dem 1. Januar 2022 tritt im Hinblick auf die Intrahandelsstatistik eine neue EU-Verordnung in Kraft. Im Sinne der EU-Verordnung werden die Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2022 zum Austausch von Mikrodaten verpflichtet sein, deren Hauptbestandteil die Datenelemente „Herkunftsland“ und „Steuernummer des Geschäftspartners“ sein wird;

mangels dieser Informationen wird die Meldung nicht eingereicht werden können. Auch die Codes für die Geschäftsarten werden sich ändern; anstatt der Zolltarifnummern werden die Codes der kombinierten Nomenklatur anzuwenden sein.

Die Schwellenwerte werden im Jahr 2022 nicht geändert.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, 5/2021

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121.
H-1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout:
Fruzsina Tóth
fruzsina.toth@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.